

SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: S 44 AS 1140/11

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■,
■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg,

g e g e n

Jobcenter Goslar vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Braunschweig - 44. Kammer - am 20. Dezember 2012 durch die
Vorsitzende, Richterin ■■■■■■ beschlossen:

**Der Beklagte hat 50 % der notwendigen außergerichtlichen
Kosten des Klägers zu erstatten.**

Gründe

Das Gericht entscheidet bei Klagerücknahme gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Antrag durch Beschluss nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens und berücksichtigt dabei den bisherigen Sach- und Streitstand. Dabei muss das Gericht alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Hierbei ist einerseits beachtlich, ob nach der gegebenen Sach- und Rechtslage begründeter Anlass zur Klageerhebung gegeben war, andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, welchen mutmaßlichen Ausgang das Hauptverfahren nach dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt seiner Beendigung gehabt hätte. Eine strikte Bindung an das Ergebnis des Rechtsstreits besteht nicht (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 30.3.1994 – L 13 B 17/93 – Breithaupt 1995, S. 166 ff; Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG Kommentar, 9. Auflage 2008, § 193 Rn. 13).

Nach dieser Maßgabe entspricht es der Billigkeit, den Beklagten als auch den Kläger mit 50 % seiner außergerichtlichen Kosten zu belasten. Zu berücksichtigen bei der Entscheidung war zunächst, dass aufgrund der von dem Kläger erzielten Einnahmen ab Oktober 2010 (Einnahmen im Oktober 2010: 284,00 EUR, im November: 40,00 EUR, im Dezember 2010: 60,00 EUR, im Januar 2011: 80,00 EUR, im Februar 2011: 172,00 EUR, im März 2011: 105,00 EUR, im April 2011: 84,00 EUR und im Mai 2011: 80 EUR, im Juni 2011: 217,00 EUR, im Juli 2011: 260,00 EUR, im August 2011: 184,00 und im September 2011: 188,00 EUR) die Anrechnung eines fiktiven monatlichen Einkommens in Höhe von 300,00 EUR nicht angemessen war. Bei der Entscheidung im April 2011 lag das durchschnittliche monatliche Einkommen des Klägers, bei Berücksichtigung bis März 2011, bei 117,50 EUR, so dass die Anrechnung eines fiktiven Einkommens in Höhe von 300,00 EUR, nur unter Berücksichtigung des Einkommens im Oktober 2010, unangemessen hoch war. Aufgrund des durchschnittlichen Einkommens, auch nach der Bewilligung der Leistung, und der Berücksichtigung der Tatsache, dass es um existenzsichernde Leistungen ging, hat der Beklagte seinen Ermessensspielraum überschritten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte die Nachzahlung der Leistungen unverzüglich veranlasst hat, nachdem der Kläger seine Einkommensbescheinigungen eingereicht hat. Eine größere Bedarfsunterdeckung konnte dadurch vermieden werden.

Ausgefertigt
Braunschweig, den 20.12.2012

[Redacted], Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

